

***Standesinitiative:
Steuerbefreiung von Entgelten für
gemeinnützige Leistungen***

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom 12. Juli 2005, RRB Nr. 2005/1560

Zuständiges Departement

Finanzdepartement

Vorberatende Kommission(en)

Finanzkommission

Inhaltsverzeichnis

1.	Ausgangslage	3
2.	Formelle Grundlagen	3
2.1	Institut der Standesinitiative	3
2.2	Zuständigkeit	3
3.	Die Standesinitiative	3
3.1	Initiativtext	3
3.2	Begründung.....	3
4.	Rechtliches	4
5.	Antrag	4
6.	Beschlussesentwurf	5

Sehr geehrter Herr Präsident
 Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf über das Einreichen einer Standesinitiative für die Steuerbefreiung von Entgelten für gemeinnützige Leistungen

1. Ausgangslage

Mit Beschluss vom 2. Februar 2005 haben Sie eine überparteiliche Motion erheblich erklärt, mit welcher wir beauftragt werden, dem Kantonsrat einen Vorschlag für eine Standesinitiative mit folgendem Begehren vorzulegen: Entgelte, die für nebenberufliche Tätigkeiten im Interesse der Öffentlichkeit erbracht werden, sollen bis zu einem festzulegenden Betrag von der Steuerpflicht befreit werden.

2. Formelle Grundlagen

2.1 Institut der Standesinitiative

Nach Art. 160 Abs. 1 der Bundesverfassung vom 18. April 1999¹⁾ (BV) steht jedem Ratsmitglied, jeder Fraktion, jeder parlamentarischen Kommission und jedem Kanton das Recht zu, der Bundesversammlung Initiativen zu unterbreiten. Gegenstand der Initiative sind Regelungen, die in den Kompetenzbereich der Bundesversammlung fallen. Das vorliegende Begehren um Einführung einer Einheitssteuer gehört gemäss Art. 129 BV zu diesem Kompetenzbereich.

2.2 Zuständigkeit

Nach Art. 76 Abs. 1 lit. g der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986²⁾ (KV) übt der Kantonsrat die den Kantonen in der Bundesverfassung eingeräumten Mitwirkungsrechte aus.

3. Die Standesinitiative

3.1 Initiativtext

Entgelte, die für nebenberufliche Tätigkeiten im Interesse der Öffentlichkeit erbracht werden, sollen bis zu einem festzulegenden Betrag von der Steuerpflicht befreit werden. Der Bund soll einen solchen Freibetrag für die direkte Bundessteuer festlegen und über das Steuerharmonisierungsgesetz diesen Abzug auch für die Staatssteuer vorsehen.

3.2 Begründung

Die Besteuerung des Feuerwehrosolds und die darauf folgende politische Diskussion haben gezeigt, dass bei einer konsequenten Besteuerung von jedem noch so kleinen Entgelt für gemeinnützige Arbeit gemeinnützige Arbeit zu leisten grundsätzlich gefährdet wird. Dabei geht es nicht nur um den

¹⁾ SR 101.

²⁾ BGS 111.1.

Feuerwehrsold, sondern um weitere Entschädigung, die für Leistungen ausgerichtet werden, welche im Interesse der Öffentlichkeit erbracht werden und die nicht über eine vollwertige Entlöhnung entschädigt werden. So gibt es heute noch zahlreiche gute Beispiele von Leistungen in der Betreuung von Betagten, Behinderten und Kindern, die von Freiwilligen gegen eine meistens eher bescheidene Entschädigung erbracht werden. Auch bei vielen politischen Ämtern ist die Entschädigung nicht im eigentlichen Sinn ein Lohn für die geleistete Arbeit, sondern im weiteren Sinn ein Auslagenersatz.

Mit einem Steuerfreibetrag von beispielsweise Franken 2'000 pro Nebenamt kann die gemeinnützige Arbeit attraktiviert werden. Der Nutzen aus einer solchen Förderung des Images der gemeinnützigen Arbeit würde die Steuerausfälle bei weitem übertreffen. Insbesondere würden zahlreiche Personen, die schon seit Jahren solche Leistungen als Selbstverständlichkeit erbringen, eine gesellschaftliche Anerkennung und Wertschätzung erfahren.

Das Kriterium der Gemeinnützigkeit ist bei einer solchen Regelung klar zu definieren. Der Bund soll über die Gesetzgebung festlegen, wo die Grenze zwischen Arbeitsverdienst und Entschädigung für gemeinnützige Arbeit zu ziehen ist. Mit einer klaren Regelung können die gesellschaftlich erwünschten Leistungen honoriert und gefördert werden.

4. Rechtliches

Kantonsratsbeschlüsse über die Einreichung von Standesinitiativen unterliegen nicht dem Referendum (Art. 37 Abs. 1 lit. e KV).

5. Antrag

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und dem nachfolgenden Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Walter Straumann
Landammann

Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

6. **Beschlussesentwurf**

Standesinitiative für Steuerbefreiung von Entgelten für gemeinnützige Leistungen

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Art. 160 Abs. 1 der Bundesverfassung vom 18. April 1999¹⁾ und Art. 76 Abs. 1 lit. g der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986²⁾, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 12. Juli 2005 (RRB Nr. 2005/1560), beschliesst:

1. Die Bundesversammlung wird ersucht, der nachstehenden Standesinitiative Folge zu leisten:

Entgelte, die für nebenberufliche Tätigkeiten im Interesse der Öffentlichkeit erbracht werden, sollen bis zu einem festzulegenden Betrag von der Steuerpflicht befreit werden. Der Bund soll einen solchen Freibetrag für die direkte Bundessteuer festlegen und über das Steuerharmonisierungsgesetz diesen Abzug auch für die Staatssteuer vorsehen.

2. Die Parlamentsdienste werden beauftragt, diesen Beschluss einschliesslich der Botschaft der Bundesversammlung zu übermitteln.

Im Namen des Kantonsrates

Präsident

Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt nicht dem Referendum.

Verteiler KRB

Staatskanzlei

Finanzdepartement (2)

Steueramt (5)

¹⁾ SR 101.

²⁾ BGS 111.1.